

Schulordnung Musikschule Region Dübendorf (AGB mrd)

1. Allgemeines

Der ‚Musikschule Region Dübendorf‘ (mrd) sind die Stadt Dübendorf und die Gemeinden Fällanden, Wangen-Brüttisellen und Schwerzenbach angeschlossen. Die mrd vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine sorgfältige musikalische Bildung. Unser Bildungsangebot finden Sie auf unserer Webseite.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online über unsere Website in SpeedAdmin. Mit der Anmeldung anerkennt die/der Unterzeichnende die Schulgeldtarife und die Schulordnung mrd (AGB mrd). Die Anmeldung ist **verbindlich**, verpflichtet zum Besuch des Unterrichts und zur Bezahlung des Schulgeldes. und bleibt so lange bestehen, bis eine Abmeldung erfolgt (siehe Art. 4).

Für befristete Workshops und Kurse (z.B. Ferienkurse) ist keine Abmeldung möglich, das vereinbarte Entgelt bleibt nach Anmeldeschluss vollumfänglich geschuldet.

3. Zuteilung / Umteilung

Die Zuteilung zur Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung. Zuteilungswünsche der Schülerinnen, Schüler (SuS) und/oder Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugeteilt werden, so verbleibt diese/r auf der Warteliste. Wünschen die Lernenden eine Umteilung zu einer anderen Lehrperson oder an einen anderen Unterrichtsort, kann bei der Schulleitung ein Antrag per Mail eingereicht werden. Aus personellen und organisatorischen Gründen kann nicht in jedem Fall eine Zuteilung garantiert werden.

4. Abmeldung

Eine Abmeldung ist nur auf Ende eines Semesters möglich. Die Anmeldung bleibt so lange gültig, bis eine Abmeldung in unserem internen Onlineportal SpeedAdmin erfolgt. Abmeldungen auf andere Art (mündlich, Mail etc.) sind nicht möglich. Bei einer verspäteten Abmeldung (siehe Art. 5) wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 250.00 (Gruppenkurse CHF 125.00) in Rechnung gestellt. Erfolgt die Abmeldung nach dem 15. Juni bzw. 15. Dezember ist das volle Schulgeld geschuldet.

5. Meldetermine

Die Meldetermine für Anmeldung, Mutation, Abmeldung und Stipendien sind der **31. Mai** (wirksam per Ende Sommerferien) und der **30. November** (wirksam per Ende der Sportferien). Meldungen, die nach Ablauf der Termine im Sekretariat eingehen, treten erst auf das nachfolgende Semester in Kraft.

Für Workshops und unregelmässig durchgeführte Angebote gelten die mit dem Angebot publizierten Termine.

6. Schuljahr, Unterricht, Unterrichtseinstellungen

Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Primarschule Dübendorf und umfasst in der Regel 38 Unterrichtswochen. Der Semesterwechsel findet nach den Sportferien statt. Die Unterrichtstage und Ferien- bzw. Feiertage sind auf dem Merkblatt ‚7.7 Unterrichtstage‘ geregelt.

7. Unterrichtszeiten, Unterrichtsbesuch

Der Unterricht an der mrd findet während der schulfreien Zeit statt; somit auch an schulfreien Nachmittagen. Verhinderungen am Besuch einzelner oder mehrerer Unterrichtslektionen sind der Musiklehrperson so früh wie möglich zu melden. Bei von Lernenden abgesagten Lektionen besteht kein Anspruch auf Kompensation oder Rückerstattung.

8. Schulgeld / Schulgeldrechnung

Die Schulgelder mit den subventionierten und nicht subventionierten Tarifen werden in der Tarifübersicht festgelegt. Für Lernende bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in den Trärgemeinden kommen die subventionierten Tarife zur Anwendung. Alle übrigen Schülerinnen und Schüler bezahlen den nicht subventionierten Tarif. Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Änderungen werden den Schülerinnen und Schüler und den Eltern rechtzeitig vor dem Meldetermin gemäss Art. 5 mitgeteilt.

9. Projektkosten

Projektkosten werden in der Regel vor dem effektiven Projektbeginn in Rechnung gestellt. Bei einer Wettbewerbsteilnahme einer Schülerin oder eines Schülers ist ein zusätzlicher Elternbeitrag im Dokument '8.2.05 Merkblatt Korrepetition' geregelt.

10. Studierende und Lernende bis 25 Jahre

Studierende und Lernende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die in den Trägergemeinden steuerpflichtig sind und ihre Erstausbildung (Studium, Schule oder Lehre) absolvieren, bezahlen das subventionierte Schulgeld. Die Ausbildung ist für jedes Schuljahr durch Einreichen der entsprechenden Unterlagen (Lehrvertrag, Studiumsbestätigung etc.) bis zum **25. September** bzw. bei Neueintritt auf das zweite Semester bis zum **28. Februar** nachzuweisen.

Werden Unterlagen für die Anwendung von subventionierten Schulgeldtarifen verspätet, aber noch während des laufenden Semesters erbracht, ist eine Umtriebsentschädigung von CHF 150.00 zu bezahlen. Nach Abschluss des Semesters werden Unterlagen nicht mehr rückwirkend berücksichtigt.

11. Stipendien

Eltern mit Wohnsitz in den Trägergemeinden können für ihre Kinder bis zum 20. Altersjahr eine Schulgeldermässigung beantragen. Die Detailbestimmungen sind im Dokument '8.6.1 Stipendienregelung' geregelt. Der Stipendienantrag muss **bis 31. Mai** in unserem internen Onlineportal erfasst werden. Verspätet eingereichte Anträge, unvollständige oder ungültige Beilagen werden nicht berücksichtigt.

12. Rückerstattung des Schulgelds

Bei Unterrichtsausfall, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Feiertagen, Teilnahme der Lehrperson an schulinternen Veranstaltungen oder Fernbleiben vom Unterricht von Lernenden (Schulreisen, Sporttage etc.), besteht kein Anspruch auf Reduktion des Schulgeldes. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, die ausgefallenen Lektionen nachzuholen.

Nicht als Ausfall des Unterrichts gilt, wenn die mrd auf Grund von höherer Gewalt (Bsp. behördliche Anordnungen bei einer Epidemie/Pandemie usw.) auf Fernunterricht umstellen muss. Insbesondere auch, falls Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte einen solchen Unterricht ablehnen, bleibt das volle Schulgeld geschuldet.

Eine Rückerstattung des Schulgeldes (1/19 pro Lektion) erfolgt auf der folgenden Semesterrechnung nur auf schriftliches Gesuch hin bei:

- Unfall oder längerer Krankheit der Schülerin, des Schülers bei einer Abwesenheit von drei aufeinanderfolgenden nicht erteilten Unterrichtslektionen eines Schulsemesters.
Dem Gesuch ist ein datiertes und mit Zeitdauer der Absenz versehenes Arztzeugnis beizulegen.
- Unfall oder Krankheit der Lehrperson, sofern während eines Semesters mehr als 2 Lektionen ausfallen
Rückerstattung ab der 3. ausgefallenen Lektion
- Absolvierung der Rekrutenschule, Zivildienst oder Zivildienst. Das Gesuch ist vor Ablauf des Semesters, welches der Rekrutenschule vorangeht, versehen mit der Unterschrift der Lehrperson, schriftlich der Schulleitung einzureichen.
Dem Gesuch ist eine Kopie des Marschbefehls beizulegen.
- Absolvierung einer mindestens 4-wöchigen, vollzeitlichen Aus- oder Weiterbildung im In- oder Ausland, die einen Unterricht aufgrund der geographischen Distanz verunmöglicht (keine privaten Reisen).
Dem Gesuch ist eine datierte und mit Zeitdauer der Ausbildung versehene Bestätigung des Bildungsinstituts beizulegen.
- Abmeldung während des Semesters infolge Wegzugs an einen neuen Wohnort, welcher einen Unterrichtsbesuch an der mrd verunmöglicht.
Im Gesuch ist der genaue Wegzugstermin und die neue Adresse mitzuteilen.

Das Schulgeld wird im Weiteren weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei:

- Austritt während des Semesters
- Nicht ordnungsgemässer Abmeldung
- Ausschluss nach Disziplinarverfahren
- Von der Schülerin oder dem Schüler abgesagten Lektionen
- Nicht bezogenen Abo-Lektionen

13. Disziplinarisches

Bleibt ein Lernender wiederholt unentschuldigt dem Unterricht fern, kann er oder sie dafür mit CHF 250.00 geahndet werden. Die Busse dient der Ermahnung zum sorgfältigeren Umgang mit den Subventionsgeldern der öffentlichen Hand an den Musikunterricht, geht an die Erziehungsberechtigten und wird in der Regel verhängt ab drei unentschuldigter Absenzen pro Schulsemester.

Die Schulleitung kann eine Schülerin oder einen Schüler zudem aus genannten Gründen vom Unterricht **ausschliessen**, sowie wenn Fleiss, Fortschritt und Disziplin ungenügend sind oder auch wenn das Schulgeld nicht bezahlt wird. Über eine allfällige Wiederaufnahme entscheidet, auf schriftliches Gesuch hin, die Schulleitung.

14. Bild- und Tonaufnahmen

Mit der Anmeldung erteilen die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte der mrd die Erlaubnis, an öffentlichen Anlässen der mrd erstellte Bild- und Tonaufnahmen für eine allfällige Publikation in Druckerzeugnissen und Online-Medien zu verwenden. Die mrd sichert zu, dass keine Bild- und Tonaufnahmen verwendet werden, die sich für betroffene Lernende nachteilig auswirken können oder gegen deren Verwendung sich Betroffene ausgesprochen haben. **Namen werden nicht genannt; für Portrait-Aufnahmen zur Publikation holt die mrd vorher die spezifische Zustimmung ein.** Nahaufnahmen zum Zweck des Unterrichts dürfen ohnedies erstellt und verwendet werden, es gelten dafür auch die Bestimmungen über den Online-Unterricht.

15. Online-Unterricht

Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte erteilen mit der Anmeldung der mrd ihr Einverständnis, den Unterricht wo objektiv nötig (z. B. im Rahmen von Pandemie-Massnahmen) statt physisch präsent in der Form von Fernunterricht mittels internetbasierten Videokonferenzen (Online-Unterricht) oder sonst via Filmtechniken zu erteilen. Über die Notwendigkeit dafür entscheidet die Schulleitung der mrd. Zum Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre von Schülerin, Schüler und Eltern zuhause gelten die Bestimmungen über Bild- und Tonaufnahmen sowie Videos.

16. Wohnsitzwechsel

Adressänderungen sind der mrd innert Monatsfrist schriftlich zu melden.

17. Änderung der Schulordnung

Für die Änderung der Schulordnung ist die Schulpflege der Primarschule Dübendorf zuständig. Änderungen können jeweils per Beginn des neuen Schuljahres vorgenommen werden. Sie werden den Lernenden resp. den Eltern mitgeteilt.

18. Inkrafttreten

Diese Schulordnung wurde infolge Änderung der Verwaltungssoftware am 26. September 2023 durch die Schulpflege der Primarschule Dübendorf verabschiedet. Sie ist ab dem 01. Oktober 2023 gültig.